

Begründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele

In diesem Abschnitt werden die Ziele dieser Verordnung aufgeführt.

Zu § 1 (Ziele)

Die Coronavirus-Pandemie stellt Staat und Gesellschaft vor große, bisher unbekannte Herausforderungen, die von vielfältigen Unsicherheiten geprägt sind. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie für Leib und Leben zu schützen. Andererseits ist der freiheitliche Staat gehalten, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Exekutive nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungen wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

In Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe beschreibt Absatz 1 den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zu gewährleisten.

Absatz 2 stellt im Interesse der möglichst freiheitlichen Grundrechtsausübung der Bevölkerung klar, dass die Bekämpfung der Pandemie durch freiheitseinschränkende staatliche Gebote und Verbote nur einen Aspekt einer erfolgversprechenden Strategie darstellt. Genauso wesentlich für die Bekämpfung der Gefahren ist die Eigenverantwortung der Einzelnen, von denen erwartet wird, dass sie selbst die sachgerechten Vorkehrungen zum eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Mitmenschen treffen.

Zu Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

In diesem Abschnitt werden die Empfehlungen und Pflichten aufgeführt, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen und die Kardinalregeln des Infektionsschutzes darstel-

len. Weitere Anforderungen können sich auch aus anderen Vorschriften dieser Verordnung sowie auch aus den aufgrund dieser Verordnung ergehenden subdelegierten Verordnungen ergeben. Die Bürgerinnen und Bürger können sich jedoch darauf verlassen, dass Ihnen die speziell für sie geltende Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben vom jeweils Verantwortlichen mitgeteilt werden, der hierzu verpflichtet ist.

Zu § 2 (Allgemeine Abstandsregel)

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch gegenüber Aerosolen verringert werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen.

Um das Risiko der Übertragung und einen unmittelbaren Kontakt zu minimieren, stellt Absatz 1 daher die Empfehlung auf, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Diese Abstandsregel gilt grundsätzlich für sämtliche Zusammenkünfte von Menschen, also auch etwa bei erlaubten Ansammlungen und Veranstaltungen nach den §§ 9 bis 12. Der Abstandsregel bedarf es dann nicht, wenn geeignete physische Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, zum Beispiel Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Nach Absatz 2 ist im öffentlichen Raum, also allen für die Allgemeinheit zur Benutzung offen stehenden Bereichen, der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Im öffentlichen Raum, in dem sich potenziell viele, untereinander nicht bekannte Menschen begegnen, ist es zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung erforderlich, nicht nur auf die Eigenverantwortung der Einzelnen zu setzen, sondern ein staatliches Gebot aufzustellen, das auch bußgeldbewehrt ist. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt dieses Gebot in einzelnen besonderen Situationen nicht, in denen ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

Fälle der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erforderlichkeit liegen in solchen Situationen vor, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands aufgrund der Umstände regelmäßig vom Verpflichteten nicht verlangt werden kann oder in denen ein Unterschreiten deshalb sogar geboten ist. Derartige Situationen ergeben sich häufig in den

in § 3 Absatz 1 genannten Fällen, in denen zum Ausgleich eine Maskenpflicht angeordnet ist. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann außerdem für Kinder oder gegenüber Kindern – unter Umständen auch im Falle anderer betreuungsbedürftiger Personen – vorliegen, wenn eine Unterschreitung des Abstands generell oder mit Blick auf die konkrete Situation geboten oder einfach Ausdruck kindestypischen Verhaltens ist. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann auch in besonderen Notsituationen erforderlich sein, wenn rasche Hilfe benötigt wird. Insbesondere muss auch medizinisches Personal, das von Berufs wegen Umgang mit Infizierten hat, gegen eine Infektion aber mittels besonderer Schutzmaßnahmen ausreichend geschützt ist, den Mindestabstand unterschreiten dürfen.

Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen von der Geltung sind nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässige Ansammlungen, also ein bewusstes Aufeinandertreffen beziehungsweise der bewusste gemeinsame Aufenthalt von Gruppen bis zu 20 Personen oder engeren Verwandten, auch im Rahmen von Veranstaltungen. Bei solchen sozialen Kontakten einander regelmäßig näher bekannter Personen ist das Infektionsrisiko minimiert und auch die Nachverfolgbarkeit regelmäßig einfacher gewährleistet als bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen einer größeren Zahl an Menschen. Gegenüber Menschen, mit denen gar kein Aufeinandertreffen beabsichtigt ist, kann demgegenüber im Rahmen des Zumutbaren stets verlangt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Ausdrücklich nimmt Absatz 3 Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen von den Abstandsregeln aus. Nach jüngsten Erkenntnissen ist eine Infektions- und Übertragungswahrscheinlichkeit bei jüngeren Menschen deutlich minimiert. Zudem ist die Ausnahme auch im Hinblick auf eine Rückkehr zum Regelbetrieb und die damit einhergehenden betrieblichen Erfordernisse geboten.

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert werden können, ist zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung in Absatz 1 eine Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte, näher bezeichnete Konstellationen vorgesehen. Dies können zum Beispiel Situationen sein, die der schnellen Fortbewegung der Menschen, der Zahl der dort befindlichen Personen oder der Art der Erbringung bestimmter Dienstleistungen geschuldet sind.

Von Nummer 1 wird dabei nicht nur die Benutzung des Fortbewegungsmittels selbst erfasst, sondern auch baulich erkennbare Aufenthaltsbereiche wie Bahn- und Bussteige sowie Bahnhofs- und Flughafengebäude. Da es beim Schiffsverkehr oft an einer baulichen Abgrenzbarkeit fehlt, werden hier nur die eigentlichen Wartebereiche

der Anlegestellten, also die Bereiche, in denen Personen tatsächlich auf eine Beförderung als Ansammlung warten, erfasst.

In Nummer 3 ist vorgesehen, dass eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes getragen werden muss. Die Aufzählung greift § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 8 bis 10 Infektionsschutzgesetz auf. In Bezug auf die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher zu berücksichtigen, dass die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nur in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

Absatz 2 regelt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1.

Gesundheitliche Gründe nach Nummer 2 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, ob ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann zur Glaubhaftmachung durch Ärztinnen und Ärzte vorgenommen und attestiert werden; psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine Maske von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein Attest oder anderweitig glaubhaft gemacht werden. Fälle einer Unzumutbarkeit nach Nummer 2 können auch dann vorliegen, wenn die Maske nur kurzzeitig unter Abwenden des Gesichts von anderen Personen zur Nahrungsaufnahme angehoben wird oder wenn sich eine Person alleine in einem Bahnabteil befindet.

Unter Nummer 3 fällt auch der Aufenthalt von Beschäftigten in Räumlichkeiten, die für Kunden und Besucher gar nicht zugänglich sind (etwa Lager oder Personalbereiche).

Nummer 5 sieht aus praktischen Gründen eine Ausnahme für Bereiche der Bordgastronomie sowie für gastronomische Angebote in Einkaufszentren und Ladengeschäften vor.

Ein anderweitiger gleichwertiger Schutz nach Nummer 6 liegt insbesondere dann vor, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Ebenso ist etwa das „Abschranken“ des vorderen Busbereichs zu beurteilen. Erst recht gilt dies, wenn sich etwa ein Triebfahrzeugführer in einer abgetrennten Fahrerkabine befindet. Gesichtsvisiere sind gemäß der aktuellen fachlichen Einschätzung des RKI nicht als gleichwertig zu einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen.

Zu Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

Die folgenden §§ 4 bis 8 sind nur dann anwendbar, wenn in der Verordnung selbst (etwa in § 10 Abs. 1 oder § 14) oder in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 oder § 16 dieser Verordnung auf sie verwiesen wird. Wer jeweils Verantwortlicher ist, muss sich dabei aus der dortigen Regelung ergeben. Die Erfüllung der Pflicht kann dann auch durch Dritte erfolgen. § 7 hingegen betrifft stets die Personen, die Zutritt zu einer bestimmten Örtlichkeit haben oder an einer bestimmten Aktivität teilnehmen wollen und richtet sich nicht an den Verantwortlichen nach §§ 4 bis 6. Die Arbeitsschutzvorgaben wiederum sind stets vom Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten zu erfüllen (vgl. § 2 Arbeitsschutzgesetz).

Zu § 4 (Hygieneanforderungen)

In § 4 sind die Hygieneanforderungen festgehalten, die den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts festlegen. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung des Infektionsrisikos.

Zu Absatz 1 Nummer 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten von den konkreten Umständen des Einzelfalles wie der Art des Angebots und Zusammensetzung des Personenkreises (vgl. Absatz 2) abhängt und sich daher starren Vorgaben entzieht. So kann etwa im Rahmen gastronomischer Angebote der Umstand, dass dort üblicherweise mehrere Personen an einem Tisch zusammensitzen und dabei zulässigerweise die Abstandsregel nicht einhalten, bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl in der Einrichtung in Rechnung gestellt werden. Zu ermöglichen ist aber dann in jedem Fall die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personengruppen und auf den Verkehrsflächen sowie jeweils die Einhaltung der Grenze des § 9.

Die folgenden Nummern umschreiben die allgemein anerkannten Hygieneregeln.

Nummer 6 sieht dabei das Verhalten von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern vor. Als Alternative werden namentlich Handdesinfektionsmittel genannt. Neben Handdesinfektionsmitteln kommen auch gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen in Betracht. Insbesondere Handtuchabroller sind bei fachgerechter Nutzung eine gute Alternative.

Durch die Verpflichtung zur Information nach Nummer 8 ist sichergestellt, dass Kunden beziehungsweise Besucher Kenntnis von den für sie geltenden Regeln haben.

Absatz 2 regelt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1. Die Pflichten nach Absatz 1 sind im Lichte dessen stets situationsadäquat zu verstehen und ermöglichen etwa außerhalb des geschäftlichen Verkehrs bei der Hinweispflicht nach Nummer 8 eine weniger strenge Handhabe.

Zu § 5 (Hygienekonzepte)

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzustellen, insbesondere die Umsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 zu konkretisieren.

Darin müssen die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abgebildet und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und den damit einhergehenden möglichen Übertragungswegen ab.

In Absatz 2 wird geregelt, dass es zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß §§ 4 und 5 erforderlich ist, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzepts verlangen kann. Es wird klargestellt, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

Zu § 6 (Datenerhebung)

Um eine möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Kontaktdaten von den Verpflichteten erhoben werden. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht für den Verpflichteten nicht. Ebenso wenig besteht eine Pflicht für die Betroffenen sich auszuweisen. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus. Angegeben werden kann damit etwa auch „ganztätig“ oder „am Vormittag“.

Die Datenspeicherung ist gemäß Absatz 2 nur so lange zulässig, wie es für den festgelegten Zweck erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist von vier Wochen und die sich daran anschließende Löschungspflicht trägt dem Rechnung. Als datenschutzrechtlich Verantwortlicher hat der Verpflichtete durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 32 Datenschutz-Grundverordnung insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Absatz 3 stellt klar, dass der zur Erhebung der Daten Verpflichtete auch zur Datenübermittlung an die Gesundheitsbehörden verpflichtet ist, sofern diese von dort aus angefordert werden, um eine notwendige Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten eines Infektionsfalls sicherzustellen. Weder der zur Erhebung der Daten Verpflichtete noch die Gesundheitsbehörden dürfen die Daten zu anderen Zwecken verwenden.

In Absatz 4 wird klargestellt, welche Folge eintritt, wenn der potentielle Besucher oder der Nutzer die angeforderten Daten nicht oder nicht vollständig abzugeben bereit ist.

Zu § 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

§ 7 stellt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot in Fällen auf, in denen die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besonders groß ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand oder sich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen. Nach Absatz 1 können Personen, von denen aufgrund solcher Umstände eine besondere Gefährdung für andere Personen ausgeht, von einem Zutritt zu bestimmten Örtlichkeiten und der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten ausgeschlossen werden. Erfasst sind nicht nur Personen, die wegen Kontakts mit einer infizierten Person ohnehin unter Quarantäne stehen, sondern weitere Personen, die häufige Krankheitssymptome für COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts zeigen. Solche Symptome, die in mehr als 10 % der Fälle auftreten, sind nach den derzeitigen Erkenntnissen Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber (Körpertemperatur von 38,0 Grad Celsius und mehr), Husten sowie Halsschmerzen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot kann insbesondere bei solchen Örtlichkeiten und Aktivitäten in Betracht kommen, die regelmäßig eine längere Aufenthaltsdauer und daher eine höhere Ansteckungsgefahr mit sich bringen und zugleich für den Betroffenen vergleichsweise einfach verzichtbar sind. In diesen Fällen überwiegen die Schutzinteressen der anderen Personen die Interessen ansteckungsverdächtiger Personen. Die Einschränkung ist für diese grundsätzlich zumutbar und nicht unverhältnismäßig.

Eine Unzumutbarkeit der Einhaltung nach Absatz 2 kann etwa dann vorliegen, wenn die Teilnahme an einer nur in größeren Abständen stattfindenden berufsqualifizierenden Prüfung in Rede steht und ein gewisser Schutz anderer Prüflinge durch weitere Maßnahmen (wie eine größere räumliche Abtrennung) möglich ist. Ein Fall der Erforderlichkeit eines Zutritts aus besonderen Gründen kann in Notsituationen erforderlich sein. Ein Fall, in dem durch (vorhergehende) Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist, liegt insbesondere bei medizinischem Personal vor, das zwar regelmäßig aus beruflichen Gründen Kontakt zu Infizierten hat, bei dem aber aufgrund weitreichender Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte dennoch vergleichsweise gering ist.

Zu § 8 (Arbeitsschutz)

Die Regelungen konkretisieren die Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Zum Schutz der Beschäftigten ist der Arbeitgeber insbesondere nach § 3 Absatz 1, § 4 Nummer 1 und 3 Arbeitsschutzgesetz und § 4 Absatz 2 Arbeitsstättenverordnung für die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich. Grundlage der Entscheidung über zu treffende Maßnahmen ist das

Ergebnis der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz erforderlich. Die aufgeführten Regelungen definieren ein Mindestmaß an erforderlichen Maßnahmen und konkretisieren diese. Etwaige weitergehende Pflichten des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Die §§ 9 bis 12 enthalten insbesondere Begrenzungen für das Zusammenkommen mehrerer Personen. Systematisch enthält § 9 zunächst allgemeine Grundregeln für alle Ansammlungen. Dieser Begriff umfasst grundsätzlich alle Zusammenkünfte mehrerer Personen. Die §§ 10 bis 12 enthalten dann vorrangige spezielle Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen als besondere Formen der Ansammlungen.

§ 9 erlaubt dabei Ansammlungen aller Art, aber grundsätzlich nur mit bis zu 20 Personen. Demgegenüber werden in § 10 Veranstaltungen als „institutionalisierte Ansammlung“ in der Hand eines Veranstalters, also als Teilbereich des § 9, zwar für deutlich mehr Personen zugelassen. Aufgrund der damit einhergehenden besonderen Gefahren sind aber im Gegenzug auch besondere Infektionsschutzanforderungen zu erfüllen.

Zu § 9 (Ansammlungen)

Absatz 1 begrenzt die Personenzahl bei allgemeinen Ansammlungen auf höchstens 20 Personen. Unter einer Ansammlung ist dabei als Auffangtatbestand das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck, zu verstehen. Angesichts der derzeitigen Infektionslage erscheint das Zusammenkommen von bis zu 20 Personen vertretbar. Insoweit gilt zwar nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auch im öffentlichen Raum keine Abstandspflicht, sehr wohl aber die allgemeine Empfehlung nach § 2 Absatz 1, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Absatz 2 sieht vor dem Hintergrund von Artikel 6 des Grundgesetzes sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmen von Absatz 1 vor.

Absatz 3 regelt für weite Bereiche des Wirtschaftslebens ebenfalls Ausnahmen zu Absatz 1 im Hinblick auf die Wertung von Artikel 12 des Grundgesetzes und die Erfordernisse im Bereich der staatlichen Tätigkeiten. Die Ausnahme schließt die Bereiche des § 10 Absatz 4 ein, geht aber deutlich darüber hinaus. Hiernach wird insbesondere der Betrieb von größeren Geschäften, Arbeitsstätten und Einrichtungen mit Publikumsbetrieb ermöglicht, bei denen sich regelmäßig mehr als 20 Personen ansammeln. Entsprechendes gilt für den Dienstbetrieb im staatlichen Bereich einschließlich der Erbringung öffentlicher Leistungen wie etwa im Rahmen der namentlich aufgeführten sozialen Fürsorge. Unberührt bleibt hiervon die Abstandsregel nach § 2. Spezielle Vorgaben für den Betrieb von Einrichtungen und andere Angebote und

Aktivitäten finden sich in § 14 oder in aufgrund von § 12 Absatz 3 oder § 16 erlassenen Regelungen.

Auch wenn manche – wie insbesondere öffentliche – Einrichtungen teilweise von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind, ist es diesen unbenommen, im Rahmen des Hausrechts eigene Vorgaben aus Infektionsschutzgründen aufzustellen. Gleiches gilt für die Verschärfung von Vorgaben der Verordnung oder subdelegierter Verordnungen.

Zu § 10 (Veranstaltungen)

In Absatz 1 werden die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung an Veranstaltungen festgelegt. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters. Bei Veranstaltungen ist es erforderlich, dass die Veranstalter die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 4 einhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 für die konkrete Veranstaltung erstellen und eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 6 durchführen. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Pflichten treffen den Veranstalter, also die für die Durchführung verantwortliche Person, Organisation oder Institution. Zur Erfüllung der Pflichten kann sich der Veranstalter Dritter bedienen. Außerdem gilt für Besucher von Veranstaltungen das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die jeweiligen Arbeitgeber haben bei Veranstaltungen die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

Absatz 2 sieht in Satz 1 eine Ausnahme von Absatz 1 für Veranstaltungen vor, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist, also für Veranstaltungen mit bis zu 20 Personen oder ausschließlich mit den Familienangehörigen oder in demselben Haushalt lebenden Personen. Zudem regelt Satz 2 gewisse Erleichterungen für private Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmenden.

Absatz 3 setzt zeitlich begrenzte Personenhöchstzahlen für Großveranstaltungen fest, weil derartige Veranstaltungen nach aktueller medizinischer Kenntnislage eine besonders große Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus darstellen. Bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen trugen Ereignisse mit größeren Ansammlungen von Personen wie die Faschingsfeiern in Heinsberg (NRW) oder vergleichbare Ereignisse wie Starkbierfeste beispielsweise in Tirschenreuth (Bayern) maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus sowohl in den betreffenden Regionen und auch überregional bei. Viele Menschen, dicht gedrängt auf engstem Raum, begünstigen die Übertragung. Die für Juli 2020 vorgesehene Höchstzahl von 100 Teilnehmenden an einer Veranstaltung erhöht sich dabei auf 250 Personen, wenn aufgrund der Zuteilung eines bestimmten Sitzplatzes an die Teilnehmer sowie der Festlegung eines bestimmten Ablaufs der Veranstaltungen das Risiko einer Infektion verringert und die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten deutlich erhöht ist. Hierunter können beispielsweise Konzerte, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Kinovorführungen oder Veranstaltungen von Vereinen fallen.

Die Erhöhung der Teilnehmerzahl gilt nur für die Dauer der Veranstaltung. Für sich daran anschließende Zusammenkünfte beziehungsweise ein anschließendes „gemütliches Beisammensein“ kommt eine Erhöhung nur dann in Betracht, wenn dort die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 ebenfalls erfüllt sind. Für August 2020 erhöht sich die zulässige Teilnehmerzahl auf 500 Personen. Durch die schrittweise Zulassung von Veranstaltungen unterschiedlicher Größe soll ermöglicht werden, die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen zu bewerten und zu überprüfen. Erforderlichenfalls muss hier nachgesteuert werden. In Satz 3 wird bestimmt, dass bei der Bemessung der Teilnehmerzahl diejenigen, die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken, außer Betracht bleiben. Die Zahl der Teilnehmenden ist im Übrigen so zu berechnen, dass hierfür die Zahl der jeweils anwesenden Teilnehmenden maßgeblich ist.

Absatz 4 enthält eine Ausnahme zu Absätzen 1 bis 3 für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und auch während einer Pandemie - soweit wie möglich - durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme umfasst namentlich Veranstaltungen und Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative und Exekutive – gerade auch im Zuge von Planfeststellungsverfahren im Infrastrukturbereich (insbesondere Straßenbau- und Eisenbahninfrastrukturprojekte) – sowie der staatlichen Selbstverwaltung, etwa im kommunalen Bereich. Eingeschlossen sind auch Pressekonferenzen. Die Ausnahme dient unter anderem der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung, des parlamentarischen Selbstorganisationsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit.

Absatz 5 enthält eine Untersagung von Tanzveranstaltungen. Tanzveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen das Tanzen einen wesentlichen Bestandteil bildet. Davon ausgenommen sind aber reine Tanzdarbietungen wie etwa im Ballett, bei der nur die Darsteller und sonstigen Mitwirkenden tanzen. Außerdem ausgenommen ist der Übungsbetrieb in Tanzschulen und vergleichbaren Einrichtungen, der unter Aufsicht eines Tanzlehrers stattfindet. Gleiches gilt für Tanzproben wie etwa Ballettproben. Für Wettbewerbe, Aufführungen und Trainings im Tanzsport gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In Absatz 6 findet sich eine Legaldefinition des Begriffs der Veranstaltung. Hierunter fällt etwa auch die Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Aus- und Weiterbildung. Die Definition dient der Abgrenzung zur bloßen Ansammlung, gerade auch im Rahmen des erlaubten Betriebs größerer Attraktionen wie Zoos und Freizeitparks, die keine Veranstaltung im Sinne des § 10 darstellen und daher auch nicht von dem Verbot des § 10 Absatz 3 erfasst werden. Allenfalls können auf deren Gelände einzelne, § 10 unterfallende Veranstaltungen stattfinden.

Zu § 11 (Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes)

Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz wird in Absatz 1 die generelle Zulässigkeit der verfassungsrechtlich besonders geschützten öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen unabhängig von deren Teilnehmerzahl geregelt.

Absatz 2 regelt, dass auch bei der Durchführung von Versammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden und der Bevölkerung die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 zu beachten sind. Die Versammlungsleitung hat auf deren Einhaltung hinzuwirken. Durch Satz 2 wird überdies klargestellt, dass diese Vorgaben nicht abschließend sind und gegebenenfalls auch die nach dem Versammlungsrecht zuständigen Behörden (zusätzlich zu den nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, vgl. § 20 Absatz 1) weitere Auflagen festlegen können.

Aus Absatz 3 ergibt sich klarstellend, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, etwa nach § 15 Versammlungsgesetz oder § 28 Infektionsschutzgesetz, verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen nicht erreicht werden kann.

Zu § 12 (Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Religionsfreiheit regelt § 12 die Zulässigkeit von Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen. Eine generelle Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden besteht nicht.

Veranstalter von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen müssen auch bei auf Grund von Artikel 4 Grundgesetz geschützten Veranstaltungen die Vorgaben der §§ 4 und 5 einhalten. Bei Veranstaltungen bei Todesfällen sind die Hygieneanforderungen gemäß § 4 einzuhalten. Weiterhin gilt bei allen genannten Veranstaltungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß § 7.

Das Kultusministerium wird in Absatz 3 ermächtigt, erforderlichenfalls gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für religiöse Veranstaltungen gemäß Absatz 1 sowie Veranstaltungen bei Todesfällen gemäß Absatz 2 zu erlassen.

Zu Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

In Abschnitt 5 sind die Betriebsverbote geregelt.

Zu §13 (Betriebsverbote)

Nummer 1 untersagt den Betrieb von Clubs und Diskotheken. Bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen spielten schlecht durchlüftete Räume mit viel Publikum und Körperkontakt sowohl zu Beginn der Pandemie in Ischgl (Österreich) als auch in jüngerer Zeit in Seoul (Südkorea) eine große Rolle. Da das Konzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe beruht, sind Abstandsregeln, die eine Übertragung des Virus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen grundsätzlich schwieriger umzusetzen. Die Besucherinnen und Besucher sind hier stärker in Bewegung und haben vermehrt Kontakt zu fremden Menschen. Zusätzlich führt der Einfluss von Alkohol zu einer nachlassenden Selbstkontrolle, die sich auch auf die Einhaltung der Abstandsregeln auswirkt.

Nummer 2 untersagt insgesamt die Ausübung jeglichen Prostitutionsgewerbes. Namentlich benannt sind Prostitutionsstätten, Bordelle und sonstige Einrichtungen. Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen. Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden.

Untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz. Damit ist jede gewerbsmäßige Leistung im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person, von der Untersagung umfasst. Nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz handelt es sich um ein Prostitutionsgewerbe, wenn eine Prostitutionsstätte betrieben, ein Prostitutionsfahrzeug bereitgestellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchgeführt oder eine Prostitutionsvermittlung betrieben wird. Hierzu zählen auch Fahr- und Begleitdienste (sog. Escort). Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Untersagung jeglicher im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübter sexueller Dienstleistung, auch im Verhältnis zu anderen, körpernahen Dienstleistungen, beruht auf der dem Prostitutionsgewerbe immanenten körperlichen Aktivität, die zu erhöhter Atmung und stärkerer Bildung von Aerosolen führt, welche neben der Tröpfcheninfektion als Hauptübertragungsweg für die Sars-CoV-2-Viren gelten.

Nicht untersagt wird durch die Betriebsverbote der Betrieb anderer Einrichtungen oder das Erbringen anderer Angebote in denselben Räumlichkeiten, also etwa ein rein gastronomisches Angebot in den Räumen einer Diskothek.

Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Satz 1 legt zunächst für die dort näher bezeichneten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten fest, welche besonderen Anforderungen der Corona-Verordnung deren Betreiber oder Anbieter einzuhalten haben. Hierbei wird mit Bezugnahmen auf die §§ 4 bis 8 dieser Verordnung eine schlanke und systematische Verordnungsstruktur geschaffen.

Der Begriff der Kunst- und Kultureinrichtungen beziehungsweise deren Angebote und Aktivitäten in Satz 1 Nummer 2 umfasst auch die Breitenkultur.

Zu den in Satz 1 Nummer 4 genannten Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums gehören die Fachrichtungen Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilerziehungsassistenz, Jugend- und Heimerziehung und Arbeitserzieher sowie die Schulen für Sozialpflege – Schwerpunkt Alltagsbetreuung. In Pflegegeschulen werden die Pflegefachkräfte ausgebildet. Schulen für Gesundheitsfachberufe sind Schulen, die eine Ausbildung nach den entsprechenden bundesgesetzlich geregelten Berufsgesetzen anbieten (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, etc.). Darüber hinaus sind Einrichtungen und Institute erfasst, in denen Aus- und Fortbildungen für Tätigkeiten im Rettungsdienst durchgeführt werden und die nicht unter die Gesundheitsfachberufe fallen. Weiterbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sind Einrichtungen, die staatlich anerkannte Weiterbildungen in der Pflege anbieten. Unter Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe fallen Einrichtungen, meist an Pflegegeschulen angesiedelt, die sonstige für den Pflegeberuf notwendige Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegekräfte anbieten.

Zu den sonstigen Bildungsangeboten jeglicher Art nach Satz 1 Nummer 6 zählen unter anderem auch Angebote der Familienbildung.

Satz 4 dient der Klarstellung, dass die in den vorstehenden Sätzen vereinzelt geregelten Ausnahmen von der Anwendung der §§ 4 bis 8 auch im Rahmen etwaiger Veranstaltungen gelten; so wird eine einheitliche Handhabung in den jeweiligen Einrichtungen und Betreiben ermöglicht. Zugleich wird damit klargestellt, dass von diesen nicht für jede einzelne Veranstaltung etwa ein gesondertes Hygienekonzept aufzustellen ist, sondern vielmehr ein einheitliches Hygienekonzept genügt, dass die Veranstaltungen eines Betriebs oder einer Einrichtung umfasst und auf das dann gegebenenfalls auch andere Verantwortliche zurückgreifen können.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Im Teil 2 dieser Verordnung werden besondere Regelungen getroffen. Teil 2 enthält in erster Linie Verordnungsermächtigungen für die Ressorts zur Regelung spezifischer Lebenssachverhalte.

Zu § 15 (Grundsatz)

§ 15 legt als allgemeinen Grundsatz fest, dass die aufgrund des § 12 Absatz 3 und der §§ 16 und 17 erlassenen Rechtsverordnungen der für die verschiedenen Sachbereiche zuständigen Fachministerien enthaltenen speziellen Vorgaben den allgemeinen Regelungen des Teils 1, also den §§ 2 bis 14, in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich vorgehen. In Betracht kommt auch, dass subdelegierte Verordnungen auf bestimmte Regelungen des Teils 1 verweisen, zusätzlich aber davon abweichende Regelungen enthalten.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigungen)

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass die Landesregierungen die ihnen nach Satz 1 erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung wird durch § 12 Absatz 3 und §§ 16 bis 18 Gebrauch gemacht. Soweit über die allgemeinen Regelungen in Teil 1 hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der §§ 4 bis 8 im Rahmen des § 14 nicht ausreichend ist, ist es sachgerecht, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

Die Aufzählung in Absatz 3 Nummer 1 umfasst die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Infektionsschutzgesetz. Darunter fallen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken.

Bei den Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in Absatz 3 Nummer 2 handelt es sich um Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und Unterstützungsleistungen mit umfassenden Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen (umgangssprachlich: Pflegeheime). Weiterhin erfasst sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von 41 SGB XI. Nicht erfasst wird das betreute Wohnen.

Bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und/oder Unterstützungsleistungen mit umfassenden Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 3 Nummer 4 sind nach § 4 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Wohnformen, die dem Zweck dienen, volljährigen Menschen mit Unterstützung- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.

Absatz 3 Nummer 5 erfasst Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie ehrenamtliche Initiativen. Hierzu zählen insbesondere ehrenamtlich-bürgerschaftliche Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Seniorennetzwerke und Pflegebegleiter-Initiativen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende sowie Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI.

Absatz 3 Nummer 6 betrifft Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, und für Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelte).

Hinsichtlich Absatz 3 Nummern 7 bis 9 wird auf die Begründung zu § 14 Satz 1 Nummer 4 verwiesen.

Absatz 8 erhält eine Auffangermächtigung, wonach das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort für nicht bereits von den Absätzen 1 bis 7 sowie § 12 erfasste Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten Vorschriften erlassen kann. So kann im Bedarfsfall schnell reagiert werden.

Zu § 17 (Ein- und Rückreisende)

Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung erreichten, zur Zeit insgesamt vergleichsweise überschaubaren Infektionsgeschehens in Deutschland muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch Einreisen entstehen. Zu diesem Zweck wird das Sozialministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

In diesem Teil wird dem Innen- und dem Sozialministerium die Möglichkeit eingeräumt durch gemeinsame Rechtsverordnung die Verarbeitung von Daten in im einzelnen bestimmten Fällen zu regeln. Zudem werden Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind auf Landesebene mehrere öffentliche Stellen mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz befasst. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichten zur Unterrichtung und zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt einen geregelten Datenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern und den Ortspolizeibehörden. In bestimmten Fällen bedarf es einer Übermittlung von Daten über Personen, die einer laufenden Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, von der Ortspolizeibehörde an den Polizeivollzugsdienst. Dieser wird bei Gefahr im Verzug sowie in Amts- und Vollzugshilfe ebenfalls im Rahmen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tätig.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ist der Austausch personenbezogener Daten erforderlich, der jedoch den strengen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden muss. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Verordnung zur genaueren Regelung eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die Verordnungsermächtigung legt in den Ziffern 1 bis 4 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest. Von der gleichlautenden Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 2 Corona-Verordnung alte Fassung wurde durch Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und Polizeivollzugsdienst aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Verordnung Datenverarbeitung — CoronaVO Datenverarbeitung) vom 4. Mai 2020 sowie durch die Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Corona-Verordnung Datenverarbeitung durch das Landesgesundheitsamt für die Gesundheitsämter und die Ortspolizeibehörden (CoronaVO Auftragsverarbeitung) vom 16. Juni 2020 Gebrauch gemacht.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Teil 4 - Schlussvorschriften

Im Rahmen der Schlussvorschriften wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Abweichungsmöglichkeit der zuständigen Behörden von den Vorgaben dieser Verordnung sowie der aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zugelassen. Des Weiteren wird das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieser Verordnung geregelt.

Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen)

Absatz 1 sieht entsprechend der bisherigen Rechtslage vor, dass das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von dieser Verordnung und von subdelegierten Verordnungen unberührt bleibt. Dies soll die Behörden insbesondere in die Lage versetzen, bei lokalen Ausbruchsgeschehen innerhalb kurzer Zeit mittels Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen die erforderlichen Maßnahmen zu dessen Eindämmung zu ergreifen.

Nach Absatz 2 sollen zudem Abweichungen von dieser Verordnung aus wichtigen Gründen im Einzelfall durch Verwaltungsakt seitens der zuständigen Behörden vor Ort möglich sein. Diesen verbleibt dadurch die Möglichkeit, kurzfristig und zielgerichtet auf die konkreten Verhältnisse vor Ort reagieren können. So können etwa Ausnahmen für einzelne Einrichtungen vorgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Damit wird dem verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt nach Absatz 1 grundsätzlich zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Zuvor treten nach Absatz 2 die Subdelegationsermächtigungen der Ressorts in Kraft, damit die subdelegierten Verordnungen rechtzeitig an diese Verordnung angepasst oder erforderliche neue Verordnungen erlassen werden können.

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten dieser Verordnung mit Ablauf des 31. August 2020. Abweichend hiervon tritt das Verbot von Großveranstaltungen erst mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.